

A m t s b l a t t

der Gemeinde Hude (Oldb)



Nr. 6 Jahrgang 2023

ausgegeben am 18.08.2023

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Ortsübliche Bekanntmachungen.....	1
12/2023 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 e „Hude II - Klosterweg/An der Weide/Königstraße/Jägerstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)	1

Ortsübliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

12/2023 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 e „Hude II - Klosterweg/An der Weide/Königstraße/Jägerstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 e „Hude II - Klosterweg/An der Weide/Königstraße/Jägerstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 e „Hude II - Klosterweg/An der Weide/Königstraße/Jägerstraße“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 e und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden, ergänzend sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein Fehler nach § 214 Abs. 2 a Nr. 2 bis 4 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 e eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 e ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

